

## Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

506	<b>Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.08.2018	Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:  Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:  Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt .....EUR 118,50  Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln .....EUR 170,00 Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln .....EUR 170,00  Klasse3: Alle sonstigen Güterbeförderungen .....EUR 72,60 Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben. Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:  Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) .....EUR 39,80 Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) .....EUR 39,80  Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt .....EUR 0,00  Klasse3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen .....EUR 0,00 Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.  Allgemeine Bestimmungen: •Pro zum Stichtag 15.03.2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen
-----	--	---

- Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 15.03.2019.
- Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr 2019 begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr 2019 begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Vorschreibung.
- Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.
- Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 36,30 zu entrichten.
- Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.